



Stand: 10.02.2020

JUGENDRAHMENORDNUNG
der Jugend des SWR
im Segelclub Wassenberg-Roermond 1967 e.V.
Mitglied im DSV - Mitglied im Seglerverband NW und LSB
gem. § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung

Die „Jugend des SWR“, im folgenden Jugendabteilung genannt, ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Segelclubs Wassenberg–Roermond 1967 e.V., folgend SWR genannt. Sie gibt sich folgende Jugendrahmenordnung:

Vorbemerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte, männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle jungen Menschen des SWR bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Auf Antrag können Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ohne Stimmrecht zur „Jugend des SWR“ gehören. Über den Antrag entscheidet der Vereinsjugendausschuss mit einfacher Mehrheit. Die vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendwarte sind ebenfalls Mitglied der „Jugend des SWR“.

§ 2 Aufgaben

Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Jugendabteilung ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SWR und der Jugendrahmenordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SWR, zuständig.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Förderung und Pflege des Sports und der Gemeinschaft
- b) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung
- d) Ausbildung und Training zum Regattasegeln
- e) Teilnahme an Regatten im In- und Ausland
- f) Förderung des Fahrtsegelns/Wasserwanderns
- g) sonstige Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Satzung des SWR





§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des SWR sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung
2. Ordentliche Sitzungen des Vereinsjugendtages finden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des SWR statt.
3. Der Vereinsjugendtag wird vom 1. Jugendwart, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (z.B. E-Mail oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. Alle Mitglieder der Jugendabteilung, sowie der Vereinsjugendausschuss und der geschäftsführende Vorstand des SWR können bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei den Jugendwarten oder den Jugendsprechern einreichen. Für die Berechnung der 2-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Die ergänzte endgültige Tagesordnung ist in geeigneter Form, mindestens im Info-Kasten am Tampenhaus, spätestens sieben Tage vor der Versammlung, zu veröffentlichen. Die Tagesordnung setzt der Vereinsjugendausschuss durch Beschluss fest.
4. Der Vereinsjugendausschuss kann jederzeit einen Vereinsjugendtag einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss einen Vereinsjugendtag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Gegenstand der Beschlussfassung eines derartigen Vereinsjugendtages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Ziffer 3.
5. Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vereinsjugendtag wird vom 1. Jugendwart, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Jugendwarte, geleitet. Ist kein Jugendwart anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Abstimmungen, mit Ausnahme von Wahlen, erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, eine Person stellt Antrag auf geheime Abstimmung, dann erfolgt die Abstimmung als geheime Abstimmung. Wahlen zu Personen erfolgen in geheimer Abstimmung.
8. Die Beschlüsse des Vereinsjugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Jugendrahmenordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse des Vereinsjugendtages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Neben den Mitgliedern der Jugendabteilung erhält der Vorsitzende des SWR eine Ausfertigung des Protokolls.





10. Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Mitglieder-versammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
11. Die Sitzungen des Vereinsjugendtages sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des SWR oder einer seiner Stellvertreter kann mit beratender Stimme am Vereinsjugendtag teilnehmen, ebenso geladene Berater. Erziehungsberechtigte sind als Gäste zugelassen.
12. Der Vereinsjugendtag ist zuständig für
 - a) Erarbeitung und Verabschiedung von Richtlinien und Arbeitsgrundsätzen für die Jugendarbeit, soweit diese über das laufende Jahr hinaus von tragender Bedeutung sind.
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - c) Entgegennahme der Berichte und der Abrechnungen des Vereinsjugendausschusses
 - d) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen und Veranstaltungen, soweit diese nicht von den Jugendsprechern gestellt werden.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Änderung der Jugendrahmenordnung
 - g) Wahl der Jugendwarte und Erstellung der Stellenbeschreibungen (§ 16 Abs. 2 e der Vereinssatzung).
 - h) Wahl der Jugendsprecher und Erstellung der Stellenbeschreibungen
 - i) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - j) Genehmigt den Antragsentwurf des Vereinsjugendausschusses zum Jugendetat für das laufende Jahr

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Jugendwarten
 - den Jugendsprechern
2. Jugendsprecher werden auf zwei Jahre vom Vereinsjugendtag gewählt, wobei ein Jugendsprecher zu den geraden Jahren und einer zu den ungeraden Jahren gewählt wird. Jugendsprecher scheidern mit Vollendung des 22. Lebensjahres aus Ihrem Amt aus. Unbeschadet des zuvor genannten bleiben bereits vor dieser Ordnung gewählte Jugendsprecher bis zum Ende der zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Wahlperiode im Amt.
3. Die Jugendwarte werden vom Vereinsjugendtag auf vier Jahre gewählt. Der 1. Jugendwart ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand und zuständig für die Administration, soweit im Vereinsjugendausschuss und in den Stellenbeschreibungen der Jugendwarte und -Sprecher keine anderen Regelungen getroffen werden. Der 2. und 3. Jugendwart sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Kandidieren können Mitglieder des SWR. Mindestalter und detaillierte Wahlperioden regelt § 13 Abs. 11 a-c und § 17 Abs. 4 letzter Absatz der Satzung des SWR.

Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Vereinsjugend.
4. Damit Kandidaten sich bereits vor dem jeweiligen Vereinsjugendtag vorstellen können, hat die Jugendabteilung rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen.
5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom 1. Jugendwart, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.





6. Bei den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses führt der Jugendwart, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, den Vorsitz.
7. Der Vereinsjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses können auch im Umlaufverfahren ohne Sitzung gefasst werden (Telefon, Mail, Messenger), solange Meinungs Austausch (Beratung) gewährleistet ist.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und erstellt den Antrag zum Jugendetat. Seine Aufgaben erfüllt er im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendrahmenordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Entscheidungen von tragender Bedeutung, die über das laufende Jahr hinausgehen, sollen vom Vereinsjugendtag bestätigt werden.
9. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des SWR verantwortlich.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendrahmenordnung

Änderungen der Jugendrahmenordnung können nur auf Vereinsjugendtagen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung sind die Änderungsvorschläge bekanntzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Jugendrahmenordnung vom 30.09.2019, zuletzt ergänzt durch Beschluss des Vereinsjugendtages am 09.02.2020 tritt am 10.02.2020 in Kraft.

F.d.R.

- Protokollführer (Vereinsjugendtag 09.02.2020) -

